

Bundesgesetzblatt⁴⁴¹³

Teil I

G 5702

2002

Ausgegeben zu Bonn am 29. November 2002

Nr. 81

Tag	Inhalt	Seite
18. 11. 2002	Erste Verordnung zur Änderung der 7. Ausnahmeverordnung zur StVO FNA: 9233-1-3-7	4414
20. 11. 2002	Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (Erste Agrarstatistikverordnung – 1. AgrStatV) FNA: neu: 7860-9-1	4415
25. 11. 2002	Verordnung zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung und zur Änderung der Zweiten Ver- ordnung zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung FNA: 7847-11-4-94, 7847-11-4-94	4416
26. 11. 2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager sowie zur Neubekannt- machung der Nachweisverordnung FNA: 2129-27-2-17	4417
26. 11. 2002	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – AltPfIAPrV) FNA: neu: 2124-21-1	4418
27. 11. 2002	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ... FNA: 2124-21-1	4429
12. 11. 2002	Berichtigung der Zehnten Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften FNA: 9511-19	4429
26. 11. 2002	Berichtigung der Vierten Schiffssicherheitsanpassungsverordnung FNA: 9512-19	4430

Hinweis auf andere Verkündigungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	4430
--	------

**Erste Verordnung
zur Änderung der 7. Ausnahmeverordnung zur StVO**

Vom 18. November 2002

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 erster Halbsatz in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, § 6 Abs. 1 und 3 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3574), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die 7. Ausnahmeverordnung zur StVO vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3196) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565; 1971 I S. 38), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. August 1997 (BGBl. I S. 2028) geändert worden ist,“ gestrichen.
2. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2002“ durch die Angabe „31. Dezember 2005“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. November 2002

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

**Verordnung
zur Aussetzung und Ergänzung
von Merkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz
(Erste Agrarstatistikverordnung – 1. AgrStatV)**

Vom 20. November 2002

Auf Grund des § 94a Nr. 1 Buchstabe a und c des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3118) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

Erhebung über die Viehbestände

(1) Im Rahmen der Erhebung über die Viehbestände werden über die in § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Agrarstatistikgesetzes genannten Merkmale hinaus zum Berichtszeitpunkt 3. Mai 2005 Merkmale über die Bestände an Pferden und Geflügel erhoben.

(2) Erhebungsmerkmale sind

1. bei den Beständen an Pferden: die Zahl der Tiere;
2. bei den Beständen an Geflügel: die Zahl, die Art sowie bei Hühnern der Nutzungszweck der Tiere.

§ 2

Agrarstrukturerhebung

(1) Im Rahmen der Agrarstrukturerhebung werden über die in § 28 Abs. 1 Nr. 2 des Agrarstatistikgesetzes genannten Merkmale hinaus erhoben:

1. in den Jahren 2003, 2005 und 2007: Merkmale über Einkünfte aus anderen Erwerbstätigkeiten als Landwirtschaft, die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen;
2. im Jahr 2003: Merkmale über Umweltleistungen des Betriebs;
3. im Jahr 2005: Merkmale über die Berufsbildung des Betriebsleiters.

(2) Erhebungsmerkmale sind

1. bei den Einkünften aus anderen Erwerbstätigkeiten als Landwirtschaft, die direkt mit dem Betrieb in Ver-

bindung stehen: die Herkunft nach Anhang I Buchstabe M der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (ABl. EG Nr. L 56 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung;

2. bei den Umweltleistungen des Betriebs: der Bezug von Prämien oder Beihilfen für umweltrelevante Verpflichtungen, ausgenommen solche für den ökologischen Landbau, sowie die Fläche von nicht bewirtschafteten Feldabgrenzungen oder Teilen von Parzellen, die vom Betrieb aus Umweltgründen gepflegt werden und für welche der Landwirt Unterstützung erhält;
3. bei der Berufsbildung des Betriebsleiters: die landwirtschaftliche Berufsbildung nach der Art des Abschlusses.

(3) Der Berichtszeitraum für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 2 Nr. 1 sind die Monate Mai des Vorjahres bis April des laufenden Jahres. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

§ 3

Ernte- und Betriebsberichterstattung

Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung über Reben wird die Erhebung der Merkmale Mostausbeute und Säuregehalt (§ 46 Abs. 1 Satz 4 des Agrarstatistikgesetzes) ausgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. November 2002

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Verordnung
zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung und zur Änderung
der Zweiten Verordnung zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung**

Vom 25. November 2002

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), von denen § 6 Abs. 1 und § 15 durch Artikel 196 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Die Flächenzahlungs-Verordnung vom 6. Januar 2000 (BGBl. I S. 15, 36), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juni 2002 (BGBl. I S. 2372), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 1 beträgt für das Wirtschaftsjahr 2003/2004 (Ernte 2003) die Höchstgrenze 50 vom Hundert.“
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „15. Mai“ durch die Angabe „31. Mai“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
„(8) Werden stillgelegte Flächen zum Anbau von Futterleguminosen in Ökobetrieben im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte genutzt, sind die Absätze 1 bis 7 nicht anzuwenden.“

Artikel 2

Artikel 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung vom 25. Juni 2002 (BGBl. I S. 2372) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. November 2002

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager
sowie zur Neubekanntmachung der Nachweisverordnung**

Vom 26. November 2002

Auf Grund

- des § 32 Abs. 4 Satz 4 und des § 36c des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) eingefügt worden sind, nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 48 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 3 Abs. 11 Satz 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) eingefügt worden ist,
- des § 7 Abs. 1 bis 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 7 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830)

verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Deponien und Langzeitlager*)**

Die Deponieverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807) wird wie folgt geändert:

*) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. EG Nr. L 182 S. 1).

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Lagerung und Ablagerung von Baggergut (Abfallschlüssel 17 05 06 gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung) entlang von Wasserstraßen und aus oberirdischen Gewässern, aus denen es ausgebaggert wurde, ausgenommen die Wasserstraßen Donau, Elbe, Ems unterhalb von Papenburg, Mosel, Neckar, Oder, Rhein und Weser.“

- b) Nummer 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Zeitraum für die Lagerung kann auf Antrag des Betreibers von der zuständigen Behörde verlängert werden, wenn der Lagerzeitraum eindeutig befristet wird und sichergestellt ist, dass die gelagerten Abfälle nach Fristablauf verwertet oder behandelt werden.“

Artikel 2

Neubekanntmachung der Nachweisverordnung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann die Nachweisverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zweiten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 26. November 2002

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers
(Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – AltPflAPrV)**

Vom 26. November 2002

Auf Grund des § 9 des Altenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Inhaltsübersicht

<p>Abschnitt 1 Ausbildung</p> <p>§ 1 Gliederung der Ausbildung</p> <p>§ 2 Praktische Ausbildung</p> <p> Abschnitt 2 Leistungsbewertung</p> <p>§ 3 Jahreszeugnisse, Teilnahmebescheinigung</p> <p>§ 4 Benotung</p> <p> Abschnitt 3 Prüfung</p> <p>§ 5 Staatliche Prüfung</p> <p>§ 6 Prüfungsausschuss</p> <p>§ 7 Fachausschüsse</p> <p>§ 8 Zulassung zur Prüfung</p> <p>§ 9 Vornoten</p> <p>§ 10 Schriftlicher Teil der Prüfung</p> <p>§ 11 Mündlicher Teil der Prüfung</p> <p>§ 12 Praktischer Teil der Prüfung</p> <p>§ 13 Niederschrift über die Prüfung</p> <p>§ 14 Bestehen der Prüfung, Zeugnis</p> <p>§ 15 Wiederholen der Prüfung</p> <p>§ 16 Rücktritt von der Prüfung</p> <p>§ 17 Versäumnisfolgen, Nichtabgabe der Aufsichtsarbeit, Unterbrechung der Prüfung</p> <p>§ 18 Ordnungsverstöße, Täuschungsversuche</p> <p>§ 19 Prüfungsunterlagen</p> <p> Abschnitt 4 Erlaubniserteilung</p> <p>§ 20 Erlaubnisurkunde</p> <p>§ 21 Sonderregelungen für Personen mit Diplomen oder Prüfungszeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum</p> <p> Abschnitt 5 Schlussvorschrift</p> <p>§ 22 Inkrafttreten</p>

Abschnitt 1

Ausbildung

§ 1

Gliederung der Ausbildung

(1) Die dreijährige Ausbildung zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger umfasst mindestens den in der Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 2 100 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 2 500 Stunden.

(2) Von den 2 500 Stunden der praktischen Ausbildung entfallen mindestens 2 000 Stunden auf die Ausbildung in den in § 4 Abs. 3 Satz 1 des Altenpflegegesetzes genannten Einrichtungen.

(3) Die Ausbildung erfolgt im Wechsel von Abschnitten des Unterrichts und der praktischen Ausbildung.

(4) Der Jahresurlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.

§ 2

Praktische Ausbildung

(1) Die ausbildende Einrichtung nach § 4 Abs. 3 des Altenpflegegesetzes muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung bieten.

(2) Die ausbildende Einrichtung stellt für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung der Schülerin oder des Schülers durch eine geeignete Fachkraft (Praxisanleiterin oder Praxisanleiter) auf der Grundlage eines Ausbildungsplans sicher. Geeignet ist

1. eine Altenpflegerin oder ein Altenpfleger oder
2. eine Krankenschwester oder ein Krankenpfleger

mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Altenpflege und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die in der Regel durch eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung nachzuweisen ist. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Schülerin oder den Schüler schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und den Kontakt mit der Altenpflegeschule zu halten.

(3) Die Altenpflegeschule stellt durch Lehrkräfte für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen sicher. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, die Schülerinnen und Schüler durch begleitende Besuche in den Einrichtungen zu betreuen und zu beurteilen sowie die Praxisanleiterinnen oder die Praxisanleiter zu beraten.

(4) Die ausbildende Einrichtung erstellt über den bei ihr durchgeföhrten Ausbildungsabschnitt eine Bescheinigung. Diese muss Angaben enthalten über die Dauer der Ausbildung, die Ausbildungsbereiche, die vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und über Fehlzeiten der Schülerin oder des Schülers. Die Bescheinigung

gung ist der Altenpflegeschule spätestens zum Ende des Ausbildungsjahres vorzulegen. Wird ein Ausbildungsabschnitt nicht innerhalb eines Ausbildungsjahres abgeschlossen, so stellt die ausbildende Einrichtung eine zusätzliche Bescheinigung nach Maßgabe von Satz 2 und 3 aus. Der Träger der praktischen Ausbildung gemäß § 13 Abs. 1 des Altenpflegegesetzes und die Schülerin oder der Schüler erhalten Abschriften.

Abschnitt 2 Leistungsbewertung

§ 3

Jahreszeugnisse, Teilnahmebescheinigung

(1) Zum Ende eines jeden Ausbildungsjahres erteilt die Altenpflegeschule der Schülerin oder dem Schüler ein Zeugnis über die Leistungen im Unterricht und in der praktischen Ausbildung. Die Note für die praktische Ausbildung wird im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung festgelegt.

(2) Die Altenpflegeschule bestätigt vor dem Zulassungsverfahren gemäß § 8 die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2. Sofern es sich um eine Altenpflegeschule im Sinne des Schulrechts des Landes handelt, kann die Bescheinigung durch ein Zeugnis ersetzt werden.

§ 4 Benotung

Für die nach dieser Verordnung zu bewertenden Leistungen gelten folgende Noten:

- „sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (bei Werten bis unter 1,5),
- „gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (bei Werten von 1,5 bis unter 2,5),
- „befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (bei Werten von 2,5 bis unter 3,5),
- „ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (bei Werten von 3,5 bis unter 4,5),
- „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (bei Werten von 4,5 bis unter 5,5),
- „ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können (bei Werten ab 5,5).

Abschnitt 3

Prüfung

§ 5

Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.

(2) Der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung werden an der Altenpflegeschule abgelegt, an der die Ausbildung abgeschlossen wird.

(3) Die zuständige Behörde kann von der Regelung nach Absatz 2 aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die vorsitzenden Mitglieder der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

(4) Der praktische Teil der Prüfung wird abgelegt:

1. in einer Einrichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes, in der die Schülerin oder der Schüler ausgebildet worden ist, oder
2. in der Wohnung einer pflegebedürftigen Person, die von einer Einrichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes betreut wird, in welcher die Schülerin oder der Schüler ausgebildet worden ist.

(5) Der praktische Teil der Prüfung kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde an der Altenpflegeschule im Rahmen einer simulierten Pflegesituation durchgeführt werden, wenn seine ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet ist.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) An jeder Altenpflegeschule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einer Vertreterin, einem Vertreter, einer Beauftragten oder einem Beauftragten der zuständigen Behörde als vorsitzendem Mitglied,
2. der Leiterin oder dem Leiter der Altenpflegeschule,
3. mindestens drei Lehrkräften als Fachprüferinnen oder Fachprüfer, von denen mindestens zwei die Schülerin oder den Schüler in den prüfungsrelevanten Lernfeldern überwiegend unterrichtet haben.

Die Mitglieder müssen sachkundig und für die Mitwirkung an Prüfungen geeignet sein.

(2) Die zuständige Behörde bestellt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Sie bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Altenpflegeschule.

(3) Zur Durchführung des mündlichen und des praktischen Teils der Prüfung kann der Prüfungsausschuss Fachausschüsse bilden, die insoweit die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahrnehmen.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige sowie Beobachterinnen oder Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 7

Fachausschüsse

(1) Werden Fachausschüsse gebildet, so gehören ihnen jeweils folgende Mitglieder an:

1. das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses als leitendes Mitglied,
2. als Fachprüferinnen oder Fachprüfer:
 - a) eine Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in den prüfungsrelevanten Lernfeldern zuletzt unterrichtet hat oder eine im betreffenden Fach erfahrene Lehrkraft,
 - b) eine weitere Lehrkraft als Beisitzerin oder Beisitzer und zur Protokollführung.

(2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 8

Zulassung zur Prüfung

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag der Schülerin oder des Schülers über die Zulassung zur Prüfung. Es setzt im Benehmen mit der Altenpflegeschule die Prüfungstermine fest.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen, sowie bei Verheirateten eine Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
2. die Bescheinigung oder das Zeugnis nach § 3 Abs. 2.

(3) Die Zulassung und die Prüfungstermine werden der Schülerin oder dem Schüler spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt.

§ 9

Vornoten

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt auf Vorschlag der Altenpflegeschule eine Vornote für jedes Lernfeld, das Gegenstand des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung ist, und eine Vornote für den praktischen Teil der Prüfung fest. Die jeweilige Vornote ergibt sich aus den Zeugnissen nach § 3 Abs. 1.

(2) Die Vornoten werden bei der Bildung der Noten des mündlichen, schriftlichen und praktischen Teils der Prüfung jeweils mit einem Anteil von 25 vom Hundert berücksichtigt. In den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie des § 11 Abs. 1 Nr. 3 ist aus den beiden Vornoten zuvor ein arithmetisches Mittel zu bilden.

(3) Die Vornoten werden der Schülerin oder dem Schüler spätestens drei Werkstage vor Beginn des ersten Prüfungsteils mitgeteilt.

§ 10

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst jeweils eine Aufsichtsarbeit aus den Lernfeldern:

1. „Theoretische Grundlagen in das altenpflegerische Handeln einbeziehen“ und „Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren“,
2. „Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen“ und „Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken“,
3. „Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen“.

(2) Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 120 Minuten. Sie sind in der Regel an drei aufeinander folgenden Tagen durchzuführen.

(3) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von der zuständigen Behörde auf Vorschlag der Altenpflegeschule oder der Altenpflegeschulen bestimmt. Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern unabhängig voneinander zu benoten. Bei unterschiedlicher Benotung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornoten gemäß § 9 Abs. 1 und 2.

§ 11

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Lernfelder:

1. „Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen“,
2. „Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen“ sowie
3. „Berufliches Selbstverständnis entwickeln“ und „Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen“.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung wird als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit bis zu vier Schülerinnen oder Schülern durchgeführt. Zu den Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1 soll die Schülerin oder der Schüler jeweils nicht länger als zehn Minuten geprüft werden.

(3) Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 nehmen die Prüfung ab und benoten die Leistungen zu den Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und selbst zu prüfen.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet die Note für den mündlichen Teil der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornoten gemäß § 9 Abs. 1 und 2.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht und die Schülerin oder der Schüler damit einverstanden ist.

§ 12

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einer Aufgabe zur umfassenden und geplanten Pflege einschließlich der Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen. Er bezieht sich auf die Lernbereiche „Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege“ und „Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung“.

(2) Die Prüfungsaufgabe besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung der Pflegeplanung, aus der Durchführung der Pflege einschließlich Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen und aus einer abschließenden Reflexion. Die Aufgabe soll in einem Zeitraum von höchstens zwei Werktagen vorbereitet, durchgeführt und abgenommen werden. Der Prüfungsteil der Durchführung der Pflege soll die Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten. Die Schülerinnen und Schüler werden einzeln geprüft.

(3) Mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer nehmen die Prüfung ab und benoten die Leistung. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und selbst zu prüfen. Die Auswahl der Einrichtung gemäß § 5 Abs. 4 und der pflegebedürftigen Person erfolgt durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Die Einbeziehung der pflegebedürftigen Person in die Prüfungssituation setzt deren Einverständnis und die Zustimmung der Pflegedienstleitung voraus.

(4) Zur Abnahme und Benotung des praktischen Teils der Prüfung kann eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter

1. im Falle des § 5 Abs. 4 Nr. 1 aus der Einrichtung, in der die Prüfung stattfindet,
2. im Falle des § 5 Abs. 4 Nr. 2 aus der Einrichtung, die die pflegebedürftige Person betreut,
3. im Falle des § 5 Abs. 5 aus der Einrichtung, in der die Schülerin oder der Schüler überwiegend ausgebildet wurde,

in beratender Funktion hinzugezogen werden.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet die Note für den praktischen Teil der Prüfung aus der Note der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornote gemäß § 9 Abs. 1 und 2.

§ 13

Niederschrift über die Prüfung

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 14

Bestehen der Prüfung, Zeugnis

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsteile mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält die Schülerin oder der Schüler vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

§ 15

Wiederholen der Prüfung

(1) Jeder der nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsteile kann einmal wiederholt werden, wenn er mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden ist.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern über eine Verlängerung der Ausbildung sowie deren Dauer und Inhalt.

§ 16

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt die Schülerin oder der Schüler nach der Zulassung von der Prüfung zurück, so sind die Gründe für den Rücktritt unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die Schülerin oder der Schüler, die Gründe für den Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 17

Versäumnisfolgen, Nichtabgabe der Aufsichtsarbeit, Unterbrechung der Prüfung

(1) Wenn die Schülerin oder der Schüler einen Prüfungstermin versäumt, eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder die Prüfung unterbricht, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. § 16 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 18

Ordnungsverstöße, Täuschungsversuche

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann bei Schülerinnen oder Schülern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig. Die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung wegen Täuschung ist nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 19

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Schülerin oder dem Schüler nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die eigenen Prüfungs-

unterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei Jahre, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsprotokolle zehn Jahre aufzubewahren.

Abschnitt 4 Erlaubniserteilung

§ 20

Erlaubnisurkunde

Liegen die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 des Altenpflegegesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 4 aus.

§ 21

Sonderregelungen für Personen mit Diplomen oder Prüfungs- zeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Wer eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes beantragt und einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört, kann zum Nachweis, dass die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes vorliegt, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn solche nicht beigebracht werden können, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat die antragstellende Person den Beruf im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen die antragstellende Person verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 und 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Altenpflegegesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu über-

prüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Wer eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes beantragt und einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört, kann zum Nachweis, dass die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Altenpflegegesetzes vorliegt, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Wem die Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes erteilt worden ist, kann die im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsstaates zulässig ist, deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(4) Über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Altenpflegegesetzes zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftsstaates innerhalb von vier Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser vier Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von vier Monaten nicht gemacht, kann die antragstellende Person sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.

Abschnitt 5 Schlussvorschrift

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 26. November 2002

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Renate Schmidt

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1)

A. Theoretischer und praktischer Unterricht in der Altenpflege

	Stundenzahl
1. Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege	
1.1. Theoretische Grundlagen in das altenpflegerische Handeln einbeziehen	80
– Alter, Gesundheit, Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit	
– Konzepte, Modelle und Theorien der Pflege	
– Handlungsrelevanz von Konzepten und Modellen der Pflege anhand konkreter Pflegesituationen	
– Pflegeforschung und Umsetzung von Forschungsergebnissen	
– Gesundheitsförderung und Prävention	
– Rehabilitation	
– Biographiearbeit	
– Pflegerelevante Grundlagen der Ethik	
1.2. Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren	120
– Wahrnehmung und Beobachtung	
– Pflegeprozess	
– Pflegediagnostik	
– Planung, Durchführung und Evaluation der Pflege	
– Grenzen der Pflegeplanung	
– Pflegedokumentation, EDV	
1.3. Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen	720
– Pflegerelevante Grundlagen, insbesondere der Anatomie, Physiologie, Geriatrie, Gerontopsychiatrie, Psychologie, Arzneimittelkunde, Hygiene und Ernährungslehre	
– Unterstützung alter Menschen bei der Selbstpflege	
– Unterstützung alter Menschen bei präventiven und rehabilitativen Maßnahmen	
– Mitwirkung bei geriatrischen und gerontopsychiatrischen Rehabilitationskonzepten	
– Umgang mit Hilfsmitteln und Prothesen	
– Pflege alter Menschen mit eingeschränkter Funktion von Sinnesorganen	
– Pflege alter Menschen mit Behinderungen	
– Pflege alter Menschen mit akuten und chronischen Erkrankungen	
– Pflege infektionskranker alter Menschen	
– Pflege multimorbider alter Menschen	
– Pflege alter Menschen mit chronischen Schmerzen	
– Pflege alter Menschen in existentiellen Krisensituationen	
– Pflege dementer und gerontopsychiatrisch veränderter alter Menschen	
– Pflege alter Menschen mit Suchterkrankungen	
– Pflege schwerstkranker alter Menschen	
– Pflege sterbender alter Menschen	
– Handeln in Notfällen, Erste Hilfe	
– Überleitungspflege, Casemanagement	
1.4. Anleiten, beraten und Gespräche führen	80
– Kommunikation und Gesprächsführung	
– Beratung und Anleitung alter Menschen	
– Beratung und Anleitung von Angehörigen und Bezugspersonen	
– Anleitung von Pflegenden, die nicht Pflegefachkräfte sind	

	Stundenzahl
1.5. Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken	200
– Durchführung ärztlicher Verordnungen	
– Rechtliche Grundlagen	
– Rahmenbedingungen	
– Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten	
– Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Mitwirkung im therapeutischen Team	
– Mitwirkung an Rehabilitationskonzepten	
2. Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung	
2.1. Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	120
– Altern als Veränderungsprozess	
– Demographische Entwicklungen	
– Ethniespezifische und interkulturelle Aspekte	
– Glaubens- und Lebensfragen	
– Alltag und Wohnen im Alter	
– Familienbeziehungen und soziale Netzwerke alter Menschen	
– Sexualität im Alter	
– Menschen mit Behinderung im Alter	
2.2. Alte Menschen bei der Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung unterstützen	60
– Ernährung, Haushalt	
– Schaffung eines förderlichen und sicheren Wohnraums und Wohnumfelds	
– Wohnformen im Alter	
– Hilfsmittel und Wohnraumanpassung	
2.3. Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und bei selbst organisierten Aktivitäten unterstützen	120
– Tagesstrukturierende Maßnahmen	
– Musische, kulturelle und handwerkliche Beschäftigungs- und Bildungsangebote	
– Feste und Veranstaltungsangebote	
– Medienangebote	
– Freiwilliges Engagement alter Menschen	
– Selbsthilfegruppen	
– Seniorenvertretungen, Seniorenbeiräte	
3. Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit	
3.1. Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	120
– Systeme der sozialen Sicherung	
– Träger, Dienste und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens	
– Vernetzung, Koordination und Kooperation im Gesundheits- und Sozialwesen	
– Pflegeüberleitung, Schnittstellenmanagement	
– Rechtliche Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit	
– Betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit	
3.2. An qualitätssichernden Maßnahmen in der Altenpflege mitwirken	40
– Rechtliche Grundlagen	
– Konzepte und Methoden der Qualitätsentwicklung	
– Fachaufsicht	

	Stundenzahl
4. Altenpflege als Beruf	
4.1. Berufliches Selbstverständnis entwickeln	60
– Geschichte der Pflegeberufe	
– Berufsgesetze der Pflegeberufe	
– Professionalisierung der Altenpflege; Berufsbild und Arbeitsfelder	
– Berufsverbände und Organisationen der Altenpflege	
– Teamarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen	
– Ethische Herausforderungen der Altenpflege	
– Reflexion der beruflichen Rolle und des eigenen Handelns	
4.2. Lernen lernen	40
– Lernen und Lerntechniken	
– Lernen mit neuen Informations- und Kommunikationstechnologien	
– Arbeitsmethodik	
– Zeitmanagement	
4.3. Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen	80
– Berufstypische Konflikte und Befindlichkeiten	
– Spannungen in der Pflegebeziehung	
– Gewalt in der Pflege	
4.4. Die eigene Gesundheit erhalten und fördern	60
– Persönliche Gesundheitsförderung	
– Arbeitsschutz	
– Stressprävention und -bewältigung	
– Kollegiale Beratung und Supervision	
Zur freien Gestaltung des Unterrichts	200
Gesamtstundenzahl	<u>2 100</u>

B. Praktische Ausbildung in der Altenpflege

1. Kennenlernen des Praxisfeldes unter Berücksichtigung institutioneller und rechtlicher Rahmenbedingungen und fachlicher Konzepte.
2. Mitarbeiten bei der umfassenden und geplanten Pflege alter Menschen einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung und mitwirken bei ärztlicher Diagnostik und Therapie unter Anleitung.
3. Übernehmen selbstständiger Teilaufgaben entsprechend dem Ausbildungsstand in der umfassenden und geplanten Pflege alter Menschen einschließlich Beratung, Begleitung und Betreuung und mitwirken bei ärztlicher Diagnostik und Therapie unter Aufsicht.
4. Übernehmen selbstständiger Projektaufgaben, z.B. bei der Tagesgestaltung oder bei der Gestaltung der häuslichen Pflegesituation.
5. Selbstständig planen, durchführen und reflektieren der Pflege alter Menschen einschließlich Beratung, Begleitung und Betreuung und mitwirken bei der ärztlichen Diagnostik und Therapie unter Aufsicht.

Gesamtstundenzahl**2 500**

Anlage 2 (zu § 3 Abs. 2)

Bezeichnung der Altenpflegeschule

Bescheinigung

über die Teilnahme an der Ausbildung

Name, Vorname

hat in der Zeit vom _____ bis _____

regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung als Altenpflegeschülerin/Altenpflegeschüler*) teilgenommen.

Die Ausbildung ist nicht über die nach § 8 des Altenpflegegesetzes zulässigen Fehlzeiten hinaus – um ___ Tage*) – unterbrochen worden.

Ort, Datum

(Stempel)

Unterschrift der Leitung der Altenpflegeschule

***)** Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3
(zu § 14 Abs. 2)

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende*)
des Prüfungsausschusses

Zeugnis
über die staatliche Prüfung in der Altenpflege

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

hat am _____ die staatliche Prüfung in der Altenpflege nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513) in der derzeit gültigen Fassung vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bei der

Altenpflegeschule in _____
Ort _____

bestanden.

Sie/Er*) hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung „_____“
2. im mündlichen Teil der Prüfung „_____“
3. im praktischen Teil der Prüfung „_____.“

Ort, Datum _____ (Siegel)

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 4
(zu § 20)

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

„_____“

Name, Vorname

geboren am _____ in _____

erhält auf Grund des Altenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513) mit Wirkung vom heutigen Tage
die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

„_____“

zu führen.

(Siegel)

Ort, Datum

Unterschrift

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung**

Vom 27. November 2002

Die Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418), erlassen mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund des § 9 des Altenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513), welcher nach Nummer 2 Satz 2 des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4410) am 25. Oktober 2002 wieder in Kraft getreten ist, ist infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts abweichend von § 22 der Verordnung mit Wirkung vom 25. Oktober 2002 in Kraft getreten.

Berlin, den 27. November 2002

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Im Auftrag
Christiane Viere

**Berichtigung
der Zehnten Verordnung
zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Vom 12. November 2002

Die Zehnte Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 24. September 2002 (BGBl. I S. 3733) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe b ist die Angabe „Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord“ durch die Angabe „Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest“ zu ersetzen.

Berlin, den 12. November 2002

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Beckmann

**Berichtigung
der Vierten Schiffssicherheitsanpassungsverordnung**

Vom 26. November 2002

Die Vierte Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 25. September 2002 (BGBl. I S. 3762) ist wie folgt zu berichtigen:

In Nummer 7 der Fußnote 2 zu dieser Verordnung ist die Angabe „18. Februar 2000“ durch die Angabe „18. Februar 2002“ zu ersetzen.

Berlin, den 26. November 2002

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Escherich

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fett- druck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
9. 10. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1793/2002 der Kommission zur Festsetzung der geschätzten Olivenölerzeugung und der als Vorschuss zahlbaren einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 2001/02	L 272/11	10. 10. 2002
9. 10. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1794/2002 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1249/2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl für die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2003/04	L 272/13	10. 10. 2002
9. 10. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1795/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen	L 272/15	10. 10. 2002
9. 10. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1796/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1491/2002 mit Durchführungsbestimmungen zu den mit den Verordnungen (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates zugunsten der Regionen in äußerster Randlage eingeführten Sondermaßnahmen für Wein	L 272/19	10. 10. 2002
3. 10. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte	L 273/1	10. 10. 2002

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
8. 10. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1799/2002 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyester-Spinnfasern mit Ursprung in Belarus	L 274/1 11. 10. 2002
10. 10. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1801/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1323/2002 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 in Bezug auf die Ausfuhr von Erzeugnissen des Getreide-sektors in Drittländer mit Ausnahme Ungarns	L 274/19 11. 10. 2002
10. 10. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1802/2002 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1282/2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 92/65/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (¹)	L 274/21 11. 10. 2002
(¹) Text von Bedeutung für den EWR.		
24. 9. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1811/2002 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und damit zusammenhängenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2002)	L 276/1 12. 10. 2002
11. 10. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1816/2002 der Kommission über die Kürzung der für das Wirtschaftsjahr 2002/03 festgesetzten Beihilfebeträge für bestimmte Zitrusfrüchte wegen Überschreitung der Verarbeitungsschwelle in bestimmten Mitgliedstaaten	L 276/16 12. 10. 2002
11. 10. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1817/2002 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 416/2002 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Spanien	L 276/18 12. 10. 2002
11. 10. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1818/2002 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates hinsichtlich der Flächenzahlungen für bestimmte Kulturpflanzen und der Stilllegungsausgleichszahlungen für das Wirtschaftsjahr 2002/03 an die Erzeuger in Irland und Nordirland	L 276/19 12. 10. 2002
11. 10. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1819/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 347/2002 zur Eröffnung der Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates für Tafelweine in Frankreich	L 276/20 12. 10. 2002
11. 10. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1820/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 mit gemeinsamen Durchführungsbestim-mungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates hinsichtlich der Sonderregelung für die Versorgung mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen	L 276/22 12. 10. 2002
11. 10. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1823/2002 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates	L 276/26 12. 10. 2002
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1337/2002 der Kommission vom 24. Juli 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 76/2002 über die Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern (ABI. Nr. L 195 vom 24. 7. 2002)	L 276/68 12. 10. 2002
8. 10. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1824/2002 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	L 277/1 15. 10. 2002
14. 10. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1828/2002 der Kommission zur Einstellung der Fischerei auf Kabeljau durch Schiffe unter der Flagge Portugals	L 277/9 15. 10. 2002

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. – Druck: DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.
 Bundesgesetzblatt Teil II enthält
 a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
 b) Zolltarifvorschriften.
 Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 13 20, 53003 Bonn
 Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.
 Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom	
14. 10. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1829/2002 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission in Bezug auf die Bezeichnung „Feta“ ⁽¹⁾	L 277/10	15. 10. 2002	
(1) Text von Bedeutung für den EWR.			
14. 10. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1830/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienregelung	L 277/15	15. 10. 2002	
15. 10. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1834/2002 der Kommission über den Verkauf durch Ausschreibung von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zur Verarbeitung in der Gemeinschaft	L 278/3	16. 10. 2002	
15. 10. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1835/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1901/2000 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten	L 278/9	16. 10. 2002	
15. 10. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1836/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2138/97 zur Abgrenzung der homogenen Erzeugungsgebiete für Olivenöl	L 278/10	16. 10. 2002	
15. 10. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1837/2002 der Kommission zur Festsetzung der Produktionsabgaben sowie des Koeffizienten der Ergänzungsabgabe im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 2001/02	L 278/13	16. 10. 2002	
30. 9. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1840/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterführung des Systems für die Stahlstatistik der EGKS nach Ablauf des Vertrags über die Gründung der EGKS	L 279/1	17. 10. 2002	
14. 10. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1841/2002 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 900/2001 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Polen	L 279/3	17. 10. 2002	
16. 10. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1845/2002 der Kommission zur Festsetzung der Oliven- und der Olivenölerträge für das Wirtschaftsjahr 2001/02	L 279/12	17. 10. 2002	